

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Maximilian Bücklers

Bilanzfälschung nach § 331 Nr. 1 HGB

Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des Bilanzstrafrechts

Shaker Verlag
Aachen 2002

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Bücklers, Maximilian:

Bilanzfälschung nach § 331 Nr. 1 HGB : Ein Beitrag zu Möglichkeiten
und Grenzen des Bilanzstrafrechts / Maximilian Bücklers.

Aachen : Shaker, 2002

(Berichte aus der Rechtswissenschaft)

Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2002

ISBN 3-8322-0663-9

Copyright Shaker Verlag 2002

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen
oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungs-
anlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8322-0663-9

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • eMail: info@shaker.de

Bilanzfälschung nach § 331 Nr. 1 HGB

Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des Bilanzstrafrechts

Zusammenfassung

Die Arbeit setzt sich kritisch mit dem Straftatbestand der Bilanzfälschung in § 331 Nr. 1 HGB, dem Verbot der unrichtigen oder verschleiernenden Wiedergabe der Verhältnisse von Kapitalgesellschaften u. a. im Jahresabschluss, auseinander.

Verfassungsrechtlich wird die Norm insbesondere auf einen legitimen Rechtsgüterschutz hin untersucht. Der Verfasser lehnt das in der Literatur befürwortete Rechtsgut „Vertrauen in die Richtigkeit von Jahresabschlüssen“ als mit dem anerkannten System des Rechtsgüterschutzes unvereinbar ab und sieht die Norm mangels eines legitimierenden Rechtsguts als verfassungswidrig an. Auch hält er den Begriff der „Verhältnisse der Kapitalgesellschaft“ verfassungsrechtlich für zu unbestimmt und plädiert für eine Streichung des Merkmals der „Verschleierung“ und dessen dogmatische Erfassung als formelle Unrichtigkeit.

Weiterhin wird der von der Norm geschützte Personenkreis abgesteckt. Der Verfasser bejaht einen Schutz von gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft sowie der Gesellschafter, verneint jedoch einen Schutz der Gesellschaft selbst, der interessierten Öffentlichkeit sowie des Steuerfiskus.

Ferner wird die Erforderlichkeit von § 331 Nr. 1 HGB vor dem Hintergrund bereits bestehender Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts zum Schutz von Gesellschaftsgläubigern untersucht. Der Verfasser stellt den Kanon der vorhandenen Schutznormen dar, von den allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Instituten bis hin zu den spezifischen, besonders auf die Unternehmenskrise zugeschnittenen Regelungen, wie persönlichen Haftungstatbeständen für Gesellschaftsorgane einschließlich paralleler strafrechtlicher Verantwortlichkeiten, den Bestimmungen des Insolvenzanfechtungsrechts sowie den Bankrottvorschriften der §§ 283 ff. StGB. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass § 331 Nr. 1 HGB keine eigenständige Wirkung zukommt und damit mangels Normeffektivität unzulässig ist, da der Tatbestand regelmäßig nicht isoliert verwirklicht wird, sondern zugleich spezifische Schutznormen eingreifen, die eine weitere Strafandrohung wegen der rein abstrakten Erstellung eines unrichtigen Jahresabschlusses überflüssig machen.